

# Ausland

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **51=71 (1905)**

Heft 25

PDF erstellt am: **21.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Schwerpunkt neuerdings auf die individuelle Ausbildung legt, und zugleich in sich eine neue Vorschrift zum Entfernungs-schätzen enthält. Dabei werden nur noch 2 Feuerarten darin unterschieden: das langsame (slow) Feuer mit ca. 3 Schuss in der Minute, und das Schnellfeuer (rapid) mit ca. 15 Schuss im gleichen Zeitraume.

Selbst das vereinigte Feuer (collective fire) ist dabei nicht als Salvenfeuer, sondern nur als Schützenfeuer (independent) vorgesehen, wie denn diese neue englische Schiessvorschrift Salvenfeuer überhaupt nicht kennt. Nennen wir dann noch die Bestimmungen für die berittene Infanterie, so haben wir damit die neuen englischen Reglements erschöpft.

In Frankreich aber (analog wie in Norwegen, Dänemark und den Vereinigten Staaten von Nordamerika) ist ein neues Exerzierreglement, über das bereits gelegentlich des Entwurfs an anderer Stelle ausführlich referiert worden ist, das Haupterwähnenswerte, wenn man nicht der Vollständigkeit halber des besondern Reglementes für Radfahrer-Kompagnien (auch Italien hat übrigens seine Armee mit einem analogen beschenkt) hier noch gedenken will.

Endlich sei auch noch die neue Feldsanitätsdienstordnung von Österreich hier erwähnt, mit der wir die Reihe dieser Neureglements dann vorläufig abschliessen können.

Dass auch auf dem Gebiete der praktischen Feldausrüstung des einzelnen Soldaten die Fortschritte der Technik und die Erfahrungen der einzelnen Staaten immer grössere Beachtung gefunden haben und finden, indem man dieselbe teils wesentlich zu vereinfachen und zu erleichtern, teils zu ergänzen sucht, werden wir gelegentlich der nächsten Heeresrundschaue zur Genüge nachzuweisen Gelegenheit haben. A. H.

## A u s l a n d.

**Frankreich.** Teilnahme von Offizieren an Artillerieschiessübungen. Dem „Bulletin officiel“ Nr. 8 vom 13. März l. J. ist zu entnehmen, dass mit Zirkular vom 6. März 1905 die Teilnahme von Offizieren aller Waffengattungen an den Schiessübungen der Schiessschulen der Artilleriebrigaden, an den Artillerieschiessübungen an der Küste und an den Festungsmanövern verfügt wurde. Zeit und Ort der Schiessübungen an der Küste und der Festungsmanöver werden alljährlich eigens bekannt gegeben werden.

Offiziere des Generalstabes, Oberste und Oberstleutnants der Infanterie, Kavallerie und der Genietruppe können auf eigenes Ersuchen von den zuständigen Korpskommandanten im Rahmen der hiefür zur Verfügung gestellten Mittel die Erlaubnis zur Teilnahme an diesen Übungen erhalten. Hiebei ist die Zeit der Übungen an den Schiessschulen der Artilleriebrigaden mit 4 Tagen in Aussicht genommen. — Ausserdem haben, nach einem bestimmten

Schema, alljährlich die nicht der Artilleriewaffe entstammenden Offiziere des Generalstabes nach Bestimmung der Korpskommandanten an den Schiessübungen des „Praktischen Schiesskurses der Feldartillerie in Poitiers“ teilzunehmen, falls sie solchen noch nicht beigezogen haben. Die Übungen sollen am Schlusse der drei Übungsperioden für die Oberste und Oberstleutnants der Artillerie angeschlossen werden und je 3 oder 4 Tage während der zwei Übungsperioden, welche besonders für Offiziere der Kriegsschule (École supérieure de guerre) veranstaltet werden, dauern.

**Frankreich.** Die Dauer der diesjährigen grossen Truppenübungen ist mit Rücksicht auf die durch das Gesetz über den Haushalt des Heeres für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Mittel anders bestimmt als zuerst in Aussicht genommen war und zwar soll sie betragen: bei den Armeemanövern acht, bei den diesen vorangehenden Übungen der Infanteriedivisionen acht, der Kavalleriedivisionen sieben Tage, überall mit Ausschluss der für die Hin- und Rückmärsche erforderlichen Zeit; bei den übrigen Divisionsübungen elf, bei den Infanterie- und Kavalleriebrigaden sowie bei den in Korsika befindlichen Truppen zehn Tage, hier die Zeit für die Hin- und Rückmärsche einbegriffen, wobei jedoch den Kommandanten der Armeekorps gestattet ist für die einzelnen Brigaden Abweichungen von dieser Regel anzuordnen, aber unter der Bedingung, dass auf eine jede mindestens fünf Übungstage kommen. Daneben ist empfohlen, dafür zu sorgen, dass jede Truppengattung diejenige Verwendung findet, die ihrer Sonderbestimmung entspricht, also die Kavallerie je nach der Waffe als schwere oder als leichte; dass Nachtmärsche und Nachtgefechte geübt werden, wie beispielsweise der Angriff auf eine befestigte Stellung oder auf einen im Rückzuge begriffenen Feind. Mit dem Abhalten von Garnisonsübungen soll begonnen werden, sobald das Wetter gestattet, sie vorzunehmen.

(Militär-Wochenbl.)

**England.** Abgesehen von den Truppen des Aldershot-Commandos und der 6. Brigade bei Portsmouth werden Manöver grösserer Truppenkörper in diesem Jahre nicht stattfinden. Der Heeresrat hoffte, einen Betrag für grössere Kavallerieübungen bereitstellen zu können, musste aber mit Rücksicht auf den Mangel an Mitteln diesen Gedanken fallen lassen. An die kommandierenden Generale sind Weisungen gesandt, wie die Truppenausbildung ohne grössere Manöver am besten zu betreiben sei; für die Kavallerie sind Direktiven in einem vertraulichen, nur zur Kenntnis der Offiziere zu bringenden Rundschreiben des Generalinspektors der Waffen gegeben.

(Militär-Wochenbl.)

**Knoll, Salvisberg & Cie.,**

vormals

**Speyer, Behm & Cie.**

**Bern.**

**Zürich I.**

**Uniformen und Offiziersausrüstungen.**

Erstes und ältestes Geschäft der Branche.

Gegründet 1877.

Telephon: { Bern.      Telegramm-Adr.: Speyerbehm.  
                  { Zürich.

Reisende und Muster zu Diensten.